



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Juli 1984

---

**2691. Nutzungsplanung Turbenthal (Teilgenehmigung).**

Am 2. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Turbenthal die kommunale Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss ist laut Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen ein Rekurs hängig. Mit Schreiben vom 12. Juni 1984 ersucht der Gemeinderat Turbenthal um die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung.

Die Bau- und Zonenordnung entspricht dem mit RRB Nr. 2042/1983 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Sie wurde von der Baudirektion vorgeprüft und mit Ausnahme der nachstehenden Neueinzonung für recht- und zweckmässig befunden.

Der Weiler Tablat liegt gemäss kantonalem Gesamtplan im Landwirtschaftsgebiet. Eine Einzonung in die Kernzone ist möglich, sofern die Zonengrenzen die Kleinsiedlung eng umfassen und keine über den bestehenden Siedlungsumfang hinausgreifende bauliche Entwicklung ermöglicht wird. Im Vorprüfungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die in Tablat vorgesehenen Einzonungen das zulässige Mass übersteigen würden; die Kernzone sei auf die überbauten Flächen zu beschränken. Die Gemeinde Turbenthal hat diesen Hinweis nur teilweise berücksichtigt. Die Einzonung unüberbauter Hanglagen östlich der Liegenschaften Vers.-Nrn. 1013 bis 1023 kann nicht genehmigt werden. Die Baudirektion hat diese Fläche in die kantonale Landwirtschaftszone einzubeziehen; die massgebliche Zonengrenze ergibt sich aus dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen.

Der bei der Baurekurskommission hängige Rekurs betrifft die Parzelle Kat.-Nr. 271 «Kanalwiesen», die entgegen dem Wunsch des Grundeigentümers nicht in die Bauzone einbezogen wurde. Da die Gemeinde Turbenthal für diese Parzelle keine Anordnungen getroffen hat, kann der Gemeindeversammlungsbeschluss genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Turbenthal vom 2. Mai 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Der Einbezug unüberbauter Hanglagen östlich der Liegenschaften Vers.-Nrn. 1013—1023 in Tablat in die Kernzone wird nicht genehmigt. Die massgebliche Zonengrenze ergibt sich aus dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen.

III. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Turbenthal (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauordnung, des Zonenplans, der Kernzonenpläne Turbenthal und Hutzikon, der Ergänzungspläne Aussichtsschutz Sonnenberg und Hermetsbüel, der Ergänzungspläne Nrn. 1—10 Wald- und Gewässerabstandslinien, des Erschliessungsplans und des Berichts zum Erschliessungsplan sowie mit dem Ersuchen, der Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1984

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**